

Versand per E-Mail

Bundesamt für Gesundheit
Anne Lévy
Direktorin
aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

8-6-3-1 / SM/KB

Bern, 25. November 2022

Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) – Ausführungsbestimmungen zur Änderung des KVG (Vollzug der Prämienzahlungspflicht) und Delegationsnormen an das EDI (Maximalrabatte): Stellungnahme GDK

Sehr geehrte Frau Lévy

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) Stellung zu nehmen.

1. Delegationsnormen an das EDI zur Festlegung der Maximalrabatte für die besonderen Versicherungsmodelle

Die GDK begrüsst die Absicht des Bundes, auch für die besonderen Versicherungsformen maximale Prämienunterschiede zwischen den Prämienregionen pro Kanton festzulegen und dabei die effektiven Kostenunterschiede zu berücksichtigen. Die Kantone sind vorab zu konsultieren.

2. Ausführungsbestimmungen zur Änderung von Artikel 64a KVG betreffend Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht

Die GDK hat die Stossrichtung der Ergänzung und Änderung von Artikel 64a unterstützt. Die Vorlage des EDI sieht nun aber vor, dass ein Kanton Verlustscheine nur übernehmen kann, wenn er alle Verlustscheine übernimmt. Wir lehnen diese Auslegung des neuen Artikel 64a Absatz 5 KVG ab und halten an der Forderung fest, dass der Kanton im Einzelfall (pro Betreibungsdossier) muss bestimmen können, ob ein Gläubigerwechsel stattfindet oder nicht. Wir gehen davon aus, dass kaum ein Kanton bereit sein wird, alle Verlustscheine zu übernehmen. Hingegen möchten die Kantone gezielt bei einzelnen Betroffenen die Verlustscheine übernehmen können, damit diese zu einem günstigeren Versicherer wechseln und weitere Prämienausstände vermieden werden könnten. Dies wäre auch im Interesse dieser von Verlustscheinen betroffenen Personen.

Wir weisen darauf hin, dass es aus technischen Gründen nicht möglich sein wird, den bestehenden elektronischen Datenaustausch zum Art. 64a KVG bis zum vorgesehenen Inkrafttreten vom 1. September 2023 respektive 1. Januar 2024 an den geänderten Art. 64a KVG und die neue Regelung in der KVV anzupassen. Wir beantragen, das Inkrafttreten der KVG- und KVV-Änderung frühestens auf den 1. September 2024 respektive 1. Januar 2025 festzulegen.

Wir haben von den Kantonen und den Umsetzungsgremien des Datenaustauschs zum Art. 64a KVG mehrere Rückmeldungen erhalten, wonach der Entwurf der KVV für den Vollzug zu viele Fragen offenlasse, teils widersprüchlich und nicht vollziehbar sei und einige Regelungen von verschiedenen Personen unterschiedlich verstanden und interpretiert würden. So wird der Vollzug generell und die Umsetzung im Datenaustausch zum Art. 64a KVG ausserordentlich anspruchsvoll und aufwändig werden. Wir fordern, dass vor der Erstellung der definitiven Fassung der KVV Vertretungen der kantonalen Durchführungsstellen und der Krankenversicherer einbezogen werden, um Missverständnisse zu vermeiden. Dabei sollen nicht politische Diskussionen geführt, sondern Prozesse ausreichend klar und durchführbar definiert werden.

Des Weiteren sind die Begriffe «Forderungen» und «Verlustscheine» in der Vorlage nicht immer korrekt verwendet. Wir bitten darum, den gesamten Entwurf auch diesbezüglich sorgfältig zu überarbeiten. Bevor dies getan werden kann, muss geklärt werden, ob eine Abtretung der Forderungen vom Versicherer an den Kanton gemäss Artikel 64a Absatz 5 Neu-KVG bedeutet, dass der Verlustschein an den Kanton übergeht oder ob eine Abtretung von Forderungen auch in anderer Form möglich ist. Wenn die Verlustscheine abgegeben werden, dann muss geklärt werden, wie mit Bestandteilen umgegangen wird, welche die Kantone nicht finanzieren müssen (Bearbeitungsgebühren und bei Verlustscheinen, die vor Inkrafttreten des neuen Rechts entstanden sind, auch allfällige Forderungen aus dem VVG) und wie mit Teilzahlungen umzugehen ist, die für einen Verlustschein vor der Übergabe eingegangen sind.

Unsere weiteren, detaillierten Rückmeldungen zu den einzelnen Bestimmungen finden Sie in der Tabelle im Anhang.

Im Fazit erachten wir die Vorlage als noch nicht ausgereift und somit für den Vollzug problematisch und einige Rechtsunsicherheit mit sich bringend. Daher fordern wir eindringlich, die Formulierung der KVV-Bestimmungen entsprechend unserer Rückmeldungen nochmals eingehend zu überprüfen.

Freundliche Grüsse

Regierungsrat Lukas Engelberger
Präsident GDK

Michael Jordi
Generalsekretär

Beilage:

Tabelle mit den detaillierten Rückmeldungen zu den einzelnen Bestimmungen

Kopie:

Kantonale Gesundheitsdepartemente

Tabelle

25. November 2022

8-6-3-1

SM

Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) – Ausführungsbestimmungen zur Änderung des KVG (Vollzug der Prämienzahlungspflicht) und Delegationsnormen an das EDI

Stellungnahme der GDK zu einzelnen Bestimmungen

Entwurf Bund	Vorschlag GDK	Kommentar GDK
<p>Art. 105b Absatz 2 ² Verschuldet die versicherte Person Aufwendungen, die bei rechtzeitiger Zahlung nicht entstanden wären, so kann der Versicherer Bearbeitungsgebühren erheben, sofern er in seinen allgemeinen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Versicherten eine entsprechende Regelung vorsieht. Das EDI legt die Höhe der Gebühren fest.</p>		<p>Wir unterstützen, dass das EDI neu die Höhe der Bearbeitungsgebühren der Versicherer festlegt, welche der Versicherer erheben kann, wenn die versicherte Person Aufwendungen verschuldet, die bei rechtzeitiger Zahlung nicht entstanden wären.</p>
<p>Art. 105f Absatz 3 ³ Er meldet Forderungen nach Artikel 64a Absatz</p>		<p>Wir begrüssen, dass im Kommentar unter 2.3 beschrieben ist, welche Gründe dazu führen kön-</p>

<p>3^{bis} KVG dem Kanton, in dem das Kind bei Entstehung dieser Forderungen Wohnsitz hat. Er begründet den Betrag und nennt den Grund, weshalb er keinen Verlustschein oder keinen gleichwertigen Rechtstitel erwirken konnte.</p>		<p>nen, dass die Situation gemäss Artikel 64a Absatz 3^{bis} eintritt, in der für eine unbezahlte Prämie für ein Kind kein Verlustschein erwirkt werden kann und wir erachten es als sinnvoll, dass der Versicherer dem Kanton solche Beträge melden kann und den Grund nennen muss, weshalb er keinen Verlustschein oder gleichwertigen Rechtstitel erwirken konnte.</p>
	<p>Art. 105f Absatz 4 (neu) ⁵ Der Versicherer übermittelt auf Anfrage hin kostenlos alle Beweismittel zur Forderung und deren Betrag an die kantonale Behörde und teilt ihr bei einer Übernahme alle zur Geltendmachung der Forderung nötigen Informationen mit (Art. 170 Abs. 2 OR).</p>	<p>Dieser neue Artikel weist darauf hin, dass die Übermittlung von Informationen und Dokumenten durch den Versicherer an die kantonale Behörde kostenlos zu erfolgen hat.</p>
<p>Art. 105^{bis} Absatz 1 ¹ Beschliesst die zuständige kantonale Behörde nach Artikel 64a Absatz 5 KVG, zusätzlich 5 Prozent aller Forderungen zu übernehmen, die Gegenstand einer Meldung nach Artikel 64a Absätze 3 und 3^{bis} KVG waren, so hat sie die Versicherer vor dem 1. Dezember darüber zu informieren. Der Entscheid gilt für das folgende Kalenderjahr.</p>		<p>Wir halten an der Forderung fest, dass ein Kanton im <u>Einzelfall</u> (pro Betreibungsdossier) muss bestimmen können, ob ein Gläubigerwechsel stattfindet oder nicht. Sollte daran festgehalten werden, dass der Kanton Verlustscheine nur dann übernehmen kann, wenn er alle Verlustscheine übernimmt, erwarten wir, dass kaum ein Kanton von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird. Allenfalls könnte die zeitliche Limitierung auf ein Kalenderjahr hier unterstützend wirken. Wir begrüssen deshalb die zeitliche Limitierung auf ein Kalenderjahr.</p>
<p>Art. 105^{bis} Absatz 2 ² Die Versicherer treten der kantonalen Behörde bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahrs die im Jahr der Übernahme nach Artikel 64a Absätze 3 und 3^{bis} KVG gemeldeten Forderungen ab, soweit sie Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen oder Betreibungskosten betreffen. Sie legen sie vorgängig der vom Kanton bezeichneten Revisionsstelle zur Überprüfung vor.</p>		<p>Wir gehen davon aus, dass die Versicherer den Kantonen die Verlustscheine übergeben müssen. Solange Verlustscheine die Papierform haben, muss die Übergabe physisch erfolgen. Wenn es Verlustscheine in digitaler Form geben wird, soll die Übergabe möglichst über sedex innerhalb des elektronischen Datenaustausch Art. 64a KVG (DA-64a) erfolgen. Wie auch unter 105b Absatz 2 beschrieben, muss geklärt werden, wie</p>

		<p>mit Verlustscheinen umzugehen ist, die Bearbeitungsgebühren enthalten.</p> <p>Wir haben festgestellt, dass die Absätze 1 und 2 von mehreren Personen unterschiedlich verstanden werden können was die zeitlichen Bezüge anbelangt und fordern, dass die Formulierungen präzisiert werden, so dass nicht mehr unterschiedliche Interpretationen möglich sind. In Absatz 1 ist unklar, welche Forderungen der Kanton zu zusätzlich 5 Prozent übernimmt, wenn er die Versicherer vor dem 1. Dezember darüber informiert. Sind es die Forderungen, welche im gleichen Jahr entstanden sind und die der Versicherer in die Schlussabrechnung des Folgejahres aufnimmt oder die Forderungen, welche im Folgejahr entstehen und erst im übernächsten Jahr in die Schlussabrechnung einfließen?</p>
<p>Art. 105g Einleitungssatz und Bst. d und f Nimmt er eine Meldung nach Artikel 64a Absätze 3 und 3^{bis} KVG vor, muss der Versicherer zur Identifikation der versicherten Personen und der Schuldnerinnen und Schuldner melden: d. die Adresse; f. die Korrespondenzsprache.</p>		<p>Wir begrüßen, dass mit dieser Änderung (Adresse statt Wohnsitz) und Ergänzung (Korrespondenzsprache) eine Angleichung an das «Konzept Datenaustausch Prämienverbilligung» und an das «Konzept Datenaustausch zum Artikel 64a KVG» gemacht wird.</p>
<p>Art. 105h Das EDI kann technische und organisatorische Vorgaben für den Datenaustausch und das Datenformat festlegen, nachdem es die Kantone und die Versicherer angehört hat.</p>		<p>Dem erläuternden Bericht ist zu entnehmen, dass vorgesehen ist, die VDPV-EDI auf die unbezahlten Prämien auszudehnen. Wir erachten dies als sinnvoll und unterstützen, dass Art. 105h KVV an die Formulierung von Art. 106d Abs. 2 KVV zur Prämienverbilligung angepasst wird.</p>
<p>Art. 105j Absatz 1</p>	<p>Art. 105j Absatz 1</p>	<p>Es reicht nicht, dass die Revisionsstellen zur Prüfung verpflichtet werden. Es muss auch geregelt</p>

<p>¹ Die Revisionsstelle überprüft die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Angaben des Versicherers bezüglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Forderungen nach Artikel 64a Absätze 3 und 3^{bis} KVG; b. der Bezahlung der Forderungen, die Gegenstand einer Meldung nach Artikel 64a Absätze 3 und 3^{bis} KVG waren; c. der Rückerstattungen an den Kanton nach Artikel 64a Absatz 4 KVG. 	<p>¹ Die Revisionsstelle überprüft bestätigt im Revisionsbericht die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Angaben des Versicherers bezüglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Forderungen nach Artikel 64a Absätze 3 und 3^{bis} KVG; b. der Bezahlung der Forderungen, die Gegenstand einer Meldung nach Artikel 64a Absätze 3 und 3^{bis} KVG waren; c. der Rückerstattungen an den Kanton nach Artikel 64a Absatz 4 KVG sowie die weiteren Rückerstattungen, d. der Übereinstimmung zwischen den nach Artikel 64a Absatz 5 KVG abgetretenen Verlustscheinen und jenen, die auf der Abrechnung aufgeführt sind. 	<p>werden, dass sie die Richtigkeit und Vollständigkeit der geprüften Angaben des Versicherers im Revisionsbericht bestätigen.</p> <p>Bezüglich der Rückerstattungen gemäss Absatz 1 Buchstabe c ist festzuhalten, dass es weitere Arten von Rückerstattungen gibt, welche ebenfalls durch die Revisionsstellen zu überprüfen sind: Rückerstattungen aufgrund von Annullationen bei Doppel- und Mehrfachversicherungen und Rückerstattungen aufgrund einer rückwirkenden Ausrichtung von Prämienverbilligung.</p> <p>Der Kanton muss sicher gehen können, dass die übermittelten Verlustscheine tatsächlich mit denjenigen, die auf der Abrechnung des Versicherers aufgeführt sind, übereinstimmen.</p>
<p>Art. 105j Absatz 2</p> <p>² Sie kontrolliert bei Forderungen nach Artikel 64a Absatz 3 KVG ob:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Angaben zu den Schuldnerinnen und Schuldnern sowie zu den Versicherten korrekt sind; b. das Mahnverfahren nach Artikel 105b eingehalten wurde; c. ein Verlustschein vorhanden ist; d. das Ausstellungsdatum des Verlustscheines im Vorjahr liegt; e. der Gesamtbetrag der Forderungen richtig ist; 	<p>Art. 105j Absatz 2</p> <p>² Sie kontrolliert bei Forderungen nach Artikel 64a Absatz 3 KVG ob:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Angaben zu den Schuldnerinnen und Schuldnern sowie zu den Versicherten korrekt sind; b. das Mahnverfahren nach Artikel 105b eingehalten wurde; c. ein Verlustschein vorhanden ist; d. das Ausstellungsdatum des Verlustscheines im Vorjahr liegt; e. der Gesamtbetrag der Forderungen richtig ist; 	

<p>f. die Forderung dem Kanton nach Artikel 105f Absatz 1 gemeldet wurde.</p>	<p>f. die Forderung dem Kanton nach Artikel 105f Absatz 1 gemeldet wurde; g. ob der Verlustschein ausschliesslich aus KVG-Forderungen besteht.</p>	<p>Auch müssen die Revisionsstellen angehalten werden, zu prüfen, ob die Forderungen (respektive Verlustscheine) ausschliesslich aus KVG-Forderungen bestehen.</p>
<p>Art. 105k Absatz 2 ² Der Kanton bezahlt dem Versicherer vor dem 1. Juli die Forderungen nach Artikel 64a Absatz 4 KVG nach Abzug der Rückerstattungen nach demselben Artikel. Übersteigen die Rückerstattungen die Forderungen, so zahlt der Versicherer dem aktuellen Wohnkanton den Differenzbetrag innerhalb der gleichen Frist zurück.</p>	<p>Art. 105k Absatz 2 ² [...] Übersteigen die Rückerstattungen die Forderungen, so zahlt der Versicherer dem aktuellen Wohnkanton Kanton den Differenzbetrag innerhalb der gleichen Frist zurück.</p>	<p>Im zweiten Absatz ist schon heute und auch im Entwurf der Änderung die Formulierung «aktueller Wohnkanton» enthalten. Dies scheint uns ein Fehler zu sein, da im restlichen Artikel immer vom «Kanton» die Rede ist.</p>
<p>Art. 105k Absatz 3 ³ Richtet ein Kanton eine Prämienverbilligung für einen Zeitraum aus, für den der Versicherer ihm bereits eine Forderung gemäss Artikel 64a Absätze 3 und 3^{bis} KVG in seiner Schlussabrechnung bekanntgegeben hat, so erstattet der Versicherer 85 Prozent dieser Prämienverbilligung an den Kanton zurück. Die Forderungen gegenüber der versicherten Person werden auf dem Verlustschein oder dem gleichwertigen Rechtstitel um den Betrag der ganzen Prämienverbilligung vermindert.</p>		<p>Im vorliegenden Entwurf wird in Absatz 3 nur der Fall geregelt, dass der Kanton die Forderungen zu 85 Prozent übernommen hat. Wir fordern, dass mit Fachpersonen der kantonalen Durchführungsstellen und der Versicherer geklärt wird, ob und wie in der KVV auch geregelt werden muss, wie zu verfahren ist, wenn ein Kanton Verlustscheine zu 90 Prozent übernommen hat und dann eine Prämienverbilligung für einen Zeitraum ausrichtet, für den der Versicherer ihm bereits eine Forderung in seiner Schlussabrechnung bekanntgegeben hat. Auch zu regeln ist, dass der Krankenversicherer nach rückwirkender Auflösung eines Versicherungsverhältnisses die durch den Kanton übernommenen Verlustscheinforderungen zurückzahlen muss. Zu einer rückwirkenden Auflösung des Versicherungsverhältnisses kommt es in Fällen von Doppel- und Mehrfachversicherungen.</p>
<p>Art. 105k Absatz 4</p>	<p>Art. 105k Absatz 4</p>	<p>Wir begrüssen, dass im Absatz 4 sichergestellt wird, dass die Kantone die Verlustscheine nur</p>

<p>⁴ Der Kanton bezahlt dem Versicherer nichts für Forderungen, die Gegenstand einer Meldung nach Artikel 64a Absätze 3 und 3^{bis} KVG waren, wenn sie nicht ausschliesslich aus KVG-Forderungen bestehen.</p>	<p>⁴ Der Kanton bezahlt dem Versicherer nichts für Forderungen-Verlustscheine, die Gegenstand einer Meldung nach Artikel 64a Absätze 3 und 3^{bis} KVG waren, wenn sie nicht ausschliesslich aus KVG-Forderungen gemäss Artikel 64a Absatz 3 KVG (ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Verzugszinse und Betriebskosten) bestehen.</p>	<p>dann übernehmen müssen, wenn sie ausschliesslich Forderungen aus der OKP (also «KVG-Forderungen») enthalten. Allerdings muss mit Fachpersonen der kantonalen Durchführungsstellen und der Versicherer geklärt werden, wie mit Bearbeitungsgebühren zu verfahren ist. Wir könnten uns vorstellen, dass diese auf den Verlustscheinen enthalten sein dürfen. Aber es muss sichergestellt werden, dass der Kanton diese Gebühren nicht bezahlt und es muss geklärt werden, was mit den Bearbeitungsgebühren geschieht, wenn der Kanton zusätzlich 5 Prozent bezahlt und die Verlustscheine an ihn übergehen.</p>
<p>Art. 105/ Abs. 2^{bis} ^{2bis} Der Versicherer informiert Versicherte, die das 18. Altersjahr vollenden und bei denen Zahlungsausstände bestehen, dass sie den Versicherer auf das Ende des Kalenderjahrs nach Artikel 64a Absatz 7^{bis} KVG wechseln können.</p>	<p>Art. 105/ Abs. 2^{bis} ^{2bis} Der Versicherer informiert Versicherte, die das 18. Altersjahr vollenden und bei denen Zahlungsausstände bestehen, dass sie den Versicherer auf das Ende des Kalenderjahrs und auch in späteren Jahren nach Artikel 64a Absatz 7^{bis} KVG wechseln können.</p>	<p>Wir erachten es als sinnvoll, dass der Versicherer Versicherte, die das 18. Altersjahr vollenden und bei denen Zahlungsausstände bestehen, darüber informiert, dass sie den Versicherer wechseln dürfen. Wir gehen davon aus, dass diese Versicherten den Versicherer auch zu einem späteren Zeitpunkt wechseln können.</p>
<p>Art. 105/ Abs. 4 ⁴ Versicherte, deren Kanton zusätzlich 5 Prozent der gemeldeten Forderungen übernommen hat, können den Versicherer im Jahr der Übernahme wechseln, sofern sie nicht bei anderen Forderungen nach Artikel 64a Absatz 6 KVG säumig sind.</p>	<p>Art. 105/ Abs. 4 ⁴ Versicherte, deren Kanton zusätzlich 5 Prozent der gemeldeten Forderungen übernommen hat, können den Versicherer im Jahr der Übernahme und in späteren Jahren wechseln, sofern sie nicht bei anderen Forderungen nach Artikel 64a Absatz 6 KVG säumig sind.</p>	<p>Wir gehen davon aus, dass diese Versicherten den Versicherer auch zu einem späteren Zeitpunkt wechseln können.</p>
<p>Art. 106c Abs. 5 ⁵ Er darf seine restlichen Prämienforderungen für das laufende Kalenderjahr und seine anderen fäl-</p>		<p>Wir unterstützen, dass es neu möglich sein soll, überschüssige Prämienverbilligung mit bestehenden Forderungen, für die ein Verlustschein vorliegt, zu verrechnen.</p>

<p>ligen Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unter Vorbehalt von Artikel 105k Absatz 3 verrechnen mit: der vom Kanton gewährten Prämienverbilligung; dem vom Kanton gewährten Pauschalbeitrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe <i>d</i> des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.</p>		
<p>Art. 106c Abs. 5^{bis} ^{5bis} Er bezahlt der versicherten Person die Prämienverbilligung innerhalb von 60 Tagen nach der Meldung der Prämienverbilligung durch den Kanton aus, sofern er für diese Person keine Prämienforderungen verrechnet hat. Kantonale Regelungen, wonach die Prämie höchstens bis zu ihrem vollen Umfang verbilligt werden kann und wonach kleine Beträge nicht ausgerichtet werden, bleiben vorbehalten.</p>		<p>Wir begrüßen, dass kantonale Regelungen, wonach die Prämie höchstens bis zu ihrem vollen Umfang verbilligt werden kann und wonach kleine Beträge nicht ausgerichtet werden, vorbehalten bleiben.</p>
<p>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... Absatz 1 ¹ Der Kanton informiert den Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf jedes Quartals über die Übernahme von zusätzlich 3 Prozent einer Forderung, von der er vor dem Inkrafttreten der Änderung des KVG vom 18. März 2022 bereits einen Anteil von 85 Prozent übernommen hatte. Der Versicherer tritt ihm diese Forderung innerhalb von zwei Monaten ab, sofern es sich um Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen oder Betreuungskosten handelt.</p>		<p>Es muss geklärt werden, wie bei der Übergabe von Verlustscheinen verfahren werden soll, die Bearbeitungsgebühren oder Forderungen nach VVG enthalten. Auch muss geprüft werden, ob dieser Prozess in den elektronischen Datenaustausch aufgenommen werden muss oder ob eine Abwicklung ausserhalb möglich und sinnvoll ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob eine zeitliche Begrenzung der Übergangsbestimmung möglich und zielführend wäre. Der Aufwand, einen langfristig funktionierenden Prozess über sedex aufzubauen und zu pflegen wäre möglicherweise unverhältnismässig gross.</p>